

Unterstützungskasse der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie e. V.

Bavariaring 23, 80336 München, Postfach 20 21 41, 80021 München
Tel. 089 / 54 43 30 –0, Fax 089 / 54 43 30 -19 oder -349, Email: uk@zvkv-bayern.de



Unterstützungskasse der Bayerischen
Steine- und Erden-Industrie e. V.
Postfach 20 21 41
80021 München

Antrag auf Gewährung von Kassenleistungen			
I. Personalien der Antragstellerin / des Antragstellers			
Name		Vorname	
Sozialversicherungsnummer		Geburtsdatum	
Straße u. Hausnummer		Telefonnummer	
Postleitzahl	Wohnort		
E-Mail			
Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID TIN, 11-stellig, bitte stets angeben!)			
II. Tätigkeitszeiten			
Stehen Sie derzeit in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Beschäftigungsverhältnis? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
Name und Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers			Beschäftigungszeitraum von - bis
Bitte führen Sie sämtliche Tätigkeitszeiten, Arbeitslosigkeitszeiten sowie Zeiten ohne Lohnfortzahlung ab Juni 2001 auf:			
Zeitraum (Tag, Monat, Jahr) von bis	Beschäftigungsart (z. B. Steinhauer, kfm. Angestellter)	Arbeitgeber Name bzw. Firmenbezeichnung mit genauer Anschrift	Gewerbeart

III. Rente / Steuer

Beziehen Sie eine Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung?

(Wenn ja, legen Sie dem Antrag bitte den kompletten Rentenbescheid - keine Renten Anpassung - Ja Nein in Kopie bei)

Beziehen Sie neben Ihrer gesetzlichen Rente weitere Versorgungsleistungen wie z.B. eine Direktversicherung? (ausgenommen ist die ZVK-Rentenbeihilfe)

Ja Nein

Eine laufende monatliche UK-Rente muss nach individuellen Merkmalen versteuert werden. Die Lohnsteuerkarte wurde durch die sog. "elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)" ersetzt. Falls Sie mit dem Abruf Ihrer ELStAM nicht einverstanden bzw. wir für den Abruf gesperrt sind, sind wir verpflichtet, den Lohnsteuerabzug nach Lohnsteuerklasse 6 vorzunehmen.

Sind Sie mit dem Abruf Ihrer ELStAM einverstanden? Ja Nein

Wichtig für die Höhe der Lohnsteuer ist, ob Ihre UK-Rente als Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis angesehen wird. Der Begriff "Arbeitsverhältnis" umfasst hierbei alle lohnsteuerpflichtigen Bezüge und Versorgungsbezüge, also auch Ihre UK-Rente, auch wenn faktisch kein Arbeitsverhältnis mehr besteht (es wird nicht zwischen Arbeitnehmern und Rentenbeziehern unterschieden). Haben Sie neben Ihrer gesetzlichen Rente nur einen lohnsteuerpflichtigen Bezug, nämlich Ihre UK-Rente, dann ist die UK-Rente als Hauptarbeitsverhältnis anzusehen (Steuerklassen 1 bis 5). Jeder weitere Bezug ist dann als Nebenarbeitsverhältnis (Steuerklasse 6) anzusehen. Siehe auch Erläuterungen zum Antrag auf Gewährung von Kassenleistungen.

Welche Steuerklasse soll zugrunde gelegt werden? _____

Hauptarbeitsverhältnis

Nebenarbeitsverhältnis

IV. Kranken-/Pflegekasse (bitte stets angeben)

Zuständige Krankenkasse / Pflegekasse

in

Krankenversicherungsnummer

Haben oder hatten Sie Kinder? Ja Nein

Angaben zu den leiblichen Kindern, Stiefkindern, Pflegekindern, Adoptivkindern:

Hinweis: Für Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bitte eine Kopie der Geburtsurkunde beifügen.

	Name	Vorname	Geburtsdatum
1. Kind			
2. Kind			
3. Kind			
4. Kind			
5. Kind			

Nachweise benötigen wir nicht, wenn die Angaben nachfolgend bestätigt werden.

Die Bestätigung Ihrer Angaben kann durch folgende Stellen erfolgen: Auskunfts- und Beratungsstelle des Rentenversicherungsträgers, Versichertenälteste, Krankenkassen, Versicherungsämter, Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

Bestätigungsvermerk

Das Kindschaftsverhältnis wird bestätigt. Es hat / haben vorgelegen:

- Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde) des Kindes
- Familienbuch / -stammbuch
- _____

Bestätigungsfeld

Stempel, Datum, Unterschrift

V. Bankverbindung (bitte stets angeben)	
IBAN (internationale Kontonummer)	
Bezeichnung der Bank:	
BIC / SWIFT-Code (internationale Bankleitzahl)	
VI. Antragsteller mit Hauptwohnsitz im Ausland	
Sind Sie in der BRD für das laufende Kalenderjahr steuerpflichtig gewesen?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Sind Sie Grenzgänger oder ist Ihr Hauptwohnsitz im Ausland?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Eventuell kann die Auszahlung lohnsteuerfrei erfolgen, wenn zwischen Ihrem Wohnsitzland und der BRD ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und in diesem Vereinfachungsregelungen für den Steuerabzug vereinbart sind. Bitte fügen Sie eine Ansässigkeitsbescheinigung Ihres zuständigen Wohnsitzfinanzamtes oder eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über Ihre Grenzgängereigenschaft (Freistellungsbescheinigung des zuständigen Betriebsstättenfinanzamtes) bei.	
VII. Abfindung während einer Tätigkeit in einem Mitgliedsstaat der EU	
Antragsteller, die innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Geltungsbereich des UK-Tarifvertrages ein neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedsstaat der EU (außerhalb Deutschlands) eingehen / eingegangen sind:	
Sind Sie mit der Abfindung Ihrer UK-Anwartschaft einverstanden?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Hinweis: Falls die Anwartschaft einen bestimmten Grenzwert überschreitet, darf diese – trotz Ihres Einverständnisses – gemäß Tarifvertrag nicht abgefunden werden.	
VIII. Erklärung des Antragstellers	
Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ich verpflichte mich, Änderungen in meinen persönlichen Verhältnissen, die für die Gewährung der Leistung erheblich sind, umgehend der Unterstützungskasse der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie e.V. (UK) zu melden und überzahlte Beträge zurückzuzahlen.	
Ich willige ein, dass die Unterstützungskasse der Bayerischen Steine- und Erden-Industrie e. V., (UK) und die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, die Bayerische Pensionskasse (ZVK) als Rückdeckungsversicherung die in diesem Antrag oder die im Zusammenhang mit der Beantragung und Gewährung von Versicherungsleistungen erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und, im Falle der Bewilligung von Leistungen, zum Zwecke der Zahlung und Überwachung und Erfüllung ihrer Nachweis- und Meldepflichten in gemeinsamen Datensammlungen erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt. Zur Verarbeitung zählt insbesondere auch die Übermittlung dieser Daten an Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- und sonstige übergeordnete Behörden).	
Ich willige ein, dass alle Stellen, die Angaben zur Bearbeitung dieses Antrags und zur Gewährung von Leistungen durch die UK/ZVK machen können (Sozialversicherungsträger, Ärzte, Krankenhäuser, Ämter und Behörden sowie sonstige übergeordnete Stellen), alle erforderlichen Daten übermitteln dürfen, und zwar auch über meinen Tod hinaus und ermächtige sie, der UK und ZVK die benötigten Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen herauszugeben.	

Ort	Datum	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, Die Bayerische Pensionskasse, Postfach 20 21 41, 80021 München (als Rückdeckungsversicherung) und die Unterstützungskasse der Bayerischen Steine- und Erden Industrie e. V, Postfach 20 21 41, 80021 München. Die Daten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung erhoben. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Tarifvertrag, Satzung und Versicherungsbedingungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, c und f und Art. 9 Abs. 2 DSGVO. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Webseite zvz-bayern.de oder dem Datenschutzbeauftragten, den Sie unter datenschutz-kontakt@zvz-bayern.de erreichen können.

Erläuterungen zum Antrag auf Versorgungsleistungen

Höhe der Altersrente und der vorgezogenen Altersrente

Altersrente wird gewährt, wenn der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr (Altersgrenze) vollendet hat und er aus dem Arbeitsverhältnis zu einem Trägerunternehmen ausgeschieden ist.

Ein Arbeitnehmer, der vor Erreichen der Altersgrenze aus einem Trägerunternehmen ausgeschieden ist und durch Vorlage des Rentenbescheides eines inländischen Sozialversicherungsträgers nachweist, dass er eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe (keine Teilrente) bezieht, hat Anspruch auf vorgezogene Altersrente. Der spätere Bezug einer Teilrente mindert nicht den Anspruch auf vorgezogene Altersrente. Ein Arbeitnehmer, der nicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, wird so behandelt, als wäre er in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Der Arbeitnehmer hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Die Höhe der monatlichen Altersrente oder vorgezogenen Altersrente ergibt sich aus der Summe der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles erworbenen Rentenbausteine zuzüglich der im Rahmen der Rückdeckungsversicherung erzielten Überschussanteile.

Für jeden Arbeitnehmer werden nach Ablauf eines Kalenderjahres monatliche Rentenbausteine auf der Grundlage des vom Trägerunternehmen für den Arbeitnehmer an die Unterstützungskasse geleisteten Versorgungsaufwandes ermittelt. Für das Kalenderjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt, erfolgt die Berechnung des letzten Rentenbausteins zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles. Die Höhe eines Rentenbausteins errechnet sich als Ergebnis der Multiplikation des für den Arbeitnehmer für einen Monat bereit gestellten Versorgungsaufwandes und den maßgeblichen Versorgungsfaktoren. Der maßgebliche Versorgungsfaktor ergibt sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Alter und dem technischen Geschäftsplan der Zusatzversorgungskasse und den jeweils vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigten gültigen Tabellen.

Bei Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente wird die bis dahin erreichte Summe der Rentenbausteine einschließlich der darauf entfallenden Überschussanteile nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem technischen Geschäftsplan der Zusatzversorgungskasse gekürzt.

Beginn, Ende und Auszahlung der Versorgungsleistungen

Der Anspruch auf Zahlung der Versorgungsleistungen entsteht mit Eintritt des Versorgungsfalles. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen besteht erstmals für den Monat, der dem Versorgungsfall folgt, letztmals für den Monat, in dem die Voraussetzungen für die Versorgungsleistungen weggefallen sind.

Die Altersrenten werden jeweils monatlich nach Abzug der gesetzlichen Abgaben gezahlt. Die Zahlung erfolgt bargeldlos von der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, Die Bayerische Pensionskasse, im Auftrag der Unterstützungskasse jeweils zum Monatsende auf ein vom Versorgungsberechtigten zu unterhaltendes Bankkonto in der Eurozone. Bei Zahlungen außerhalb der Eurozone fallen Bankspesen zu Lasten des Empfängers an.

Aufrecht zu erhaltende Versorgungsanwartschaften können ohne Zustimmung des Versorgungsberechtigten abgefunden werden, sofern die zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufrecht zu erhaltende Anwartschaft auf monatliche Altersrente 2 % der zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebenden monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht übersteigt und der Arbeitnehmer nicht innerhalb von sechs Monaten ein neues Arbeitsverhältnis zu einem Trägerunternehmen der Unterstützungskasse begonnen hat.

Pflichten der Versorgungsberechtigten

Die Gewährung von Versorgungsleistungen erfolgt nach Eintritt des Versorgungsfalles auf entsprechenden Antrag. Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, der Unterstützungskasse jederzeit alle für die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen sowie der Leistungshöhe geforderten Nachweise (z.B. Lebensbescheinigung, Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) zu erbringen und für die Dauer der Versorgungszahlungen der Unterstützungskasse vorzulegen sowie jede Änderung der Krankenkasse, des Wohnsitzes, der Bankverbindung und des Familienstandes mitzuteilen. Über den Wegfall der Versorgungsvoraussetzungen haben die Versorgungsberechtigten der Unterstützungskasse unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Unterstützungskasse kann Versorgungsleistungen an Empfänger einstellen, die es unterlassen, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Nachweise zu erbringen.

Elektronische LohnsteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)

Die Lohnsteuerkarte aus Papier wurde durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Bei den ELStAM handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (z.B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Freibetrag, Konfession). Sie können bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, für bestimmte Zahlstellen den Abruf Ihrer ELStAM zu sperren. Dabei können Sie einzelne Zahlstellen sperren, einzelne Zahlstellen von der Sperre ausnehmen oder den Abruf grundsätzlich sperren. Hierbei ist jedoch zu beachten: Bekommen wir aufgrund der vorgenannten Abrufbeschränkungen keine ELStAM bereitgestellt, sind wir verpflichtet, die Versteuerung nach Steuerklasse VI vorzunehmen.

Wichtig ist ob Ihre UK-Rente als Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis angesehen werden soll. Der Begriff "Arbeitsverhältnis" umfasst hierbei alle lohnsteuerpflichtigen Bezüge, also auch Ihre UK-Rente, selbst wenn wegen des Rentenbezugs kein wirkliches Arbeitsverhältnis mehr bestehen sollte. Haben Sie neben Ihrer gesetzlichen Rente nur einen lohnsteuerpflichtigen Bezug, nämlich Ihre UK-Rente, dann melden Sie uns bitte diese als Hauptarbeitsverhältnis. Bei mindestens zwei lohnsteuerpflichtigen Bezügen, ist eines das Hauptarbeitsverhältnis (Steuerklassen 1 bis 5), alle weiteren sind Nebenarbeitsverhältnisse (Steuerklasse 6).